

Die Statuten

«Wer wenig sät, wird auch wenig ernten.
Wer aber reichlich sät, wird reichlich ernten!»

(2. Korinther 9,6)

Unsere Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Traktatmission, Christliche Schriften» besteht mit Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

2.1 Die Schweizerische Traktatmission (STM) hat ihren Auftrag zum Missionsdienst von ihrem Herrn, Jesus Christus, empfangen. Im Gehorsam gegenüber diesem göttlichen Auftraggeber sucht sie seinen Missionsbefehl nach Matthäus 28,18-20 zu erfüllen.

2.2 Die STM richtet diesen Auftrag aus, indem sie die Wortverkündigung der Landes- und Freikirchen unterstützt und ergänzt. Zu diesem Zweck gibt sie evangelistische Schriften heraus und verbreitet diese besonders unter kirchenfernen Menschen. Sie versucht für diesen Dienst Christen zu gewinnen, die sich der Verteilung unserer Christlichen Schriften widmen. Zur Förderung ihres Missionswerkes gründet die STM lokale Verteilgruppen, sowie Gebetsgruppen.

2.3 Die STM ist bestrebt, mit anderen Missionswerken zusammenzuarbeiten, zum Zweck, Menschen für Jesus zu gewinnen.

2.4 Die STM verfolgt ausschliesslich geistlich-christliche, karitative und gemeinnützige Zwecke.

3. Glaubensgrundlage

3.1 Die Glaubensgrundlage der STM ist die Bibel – die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Die Mitglieder des Vorstands und des Vereins anerkennen die göttliche Inspiration und Unfehlbarkeit der Bibel. Ansonsten lehnt sich die STM an die Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA) an, die im Internet abgerufen werden kann.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder der STM können werden:

- Personen, welche mit der Zielsetzung und Glaubensgrundlage der STM übereinstimmen und die STM mit einem regelmässigen Jahresbeitrag unterstützen.
- Wenn sich die Verteiler an einem Ort zu einer Gruppe zusammenschliessen, erhalten sie die Schriften der STM kostenlos.
- Angehörige einer Verteilgruppe können individuell Mitglied werden. Zudem gilt eine Verteilgruppe als ein Mitglied der STM. Der Jahresbeitrag ist an die STM Schweiz zu entrichten.

4.2 Der Austritt aus der STM kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle oder an den Vorstand erfolgen.

5. Organe

5.1 Die Organe der STM sind:

- die GV der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

6. Generalversammlung (GV)

6.1 Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, die Abnahme der Jahresrechnung, die Wahl des Präsidenten und des Vorstands.
- die Wahl der zwei Rechnungsrevisoren (Amtsdauer: 3 Jahre, mögliche Wiederwahl) weitere vom Vorstand der GV zur Entscheidung überwiesene Geschäfte.

6.2 Die GV versammelt sich auf Einladung des Vorstands jährlich, wenigstens einmal zur ordentlichen Jahresversammlung oder ausserordentlich, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

6.3 Die Einladung zur GV soll unter Angabe der zur Behandlung kommenden Traktanden mindestens drei Wochen vorher schriftlich erfolgen. Anträge von Mitgliedern, die an der GV zur Behandlung kommen sollen, müssen wenigstens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zur Prüfung und Antragsstellung eingereicht werden.

6.4 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

6.5 Über wichtige und dringliche Angelegenheiten, die in die Kompetenz der GV fallen, kann der Vorstand auch eine Urabstimmung veranlassen. Bei einer solchen entscheidet das relative Mehr der eingegangenen Stimmen.

7. Vorstand

7.1 Der die Vereinsgeschäfte leitende Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar und einem Kassier und eventuell weiteren Mitgliedern (Redaktionsleiter, Geschäftsführer und andere). Der Vorstand konstituiert sich selbst.

7.2 Alle drei Jahre findet im Rahmen einer ordentlichen GV eine Gesamterneuerungswahl des Vorstands statt, wo jedes Mitglied einzeln oder in Globo gewählt werden muss. Innerhalb der Dreijahresperiode können jedoch Personen als Mitglied des Vorstands neu dazu gewählt werden, die in der ordentlichen GV noch bestätigt werden müssen.

7.3 Mitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind wieder wählbar.

7.4 Der Präsident leitet die geschäftlichen Versammlungen und Sitzungen, überwacht den ganzen Gang des Werkes und vertritt dasselbe nach aussen. Der Präsident – bei seiner Verhinderung der Vizepräsident – führt kollektiv mit einem andern Mitglied des Vorstands für die STM die rechtsverbindliche Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten kollektiv mit dem Kassier.



Hier findet man unsere
Christlichen Schriften
zum lesen, nachdenken
und leben.

- 7.5** Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die der STM angeschlossenen Verteilgruppen, Denominationen und auch die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen.
- 7.6** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte dies erfordern oder wenigstens drei Mitglieder desselben es verlangen.
- 7.7** Mitglieder des Vorstands haben ihre Demission mindestens drei Monate im Voraus dem Präsidenten schriftlich bekanntzugeben.

8. Finanzen

- 8.1** Die Einnahmen der STM setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Spenden
 - Beiträgen der Verteilgruppen; diese entrichten einen jährlich von ihnen selbst zu bestimmenden freien Beitrag an die Zentralkasse.
 - Kollekten, Vermächtnissen und anderen ausserordentlichen Beiträgen
 - Erträgen des Schriftenvertriebes.
- 8.2** Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel verwendet die STM zur Deckung der Unkosten und zur Gratisverteilung Christlicher Schriften. Ein Gewinn ist nicht beabsichtigt.
- 8.3** Einkommen und Vermögen der STM werden neben der Deckung der Unkosten nur zu geistlich-christlichen, karitativen und gemeinnützigen Zwecken eingesetzt. Die STM arbeitet finanziell nicht gewinnorientiert.
- 8.4** Für Verbindlichkeiten haftet die STM nur mit ihrem Vermögen. Die Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

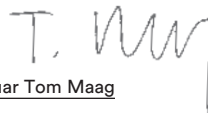
9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Eine Auflösung der STM ist nur möglich auf Antrag des Vorstands sowie mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der bei der GV anwesenden oder an der Urabstimmung sich beteiligenden Mitglieder.
- 9.2** Im Falle der Auflösung ernennt die Generalversammlung zur Lösung der geschäftlichen Verhältnisse eine Liquidationskommission und bestimmt auch über einen sich ergebenden Schluss-Saldo. Ein allfälliger Aktiv-Saldo muss wiederum der Verbreitung von Christlichen Schriften dienen.
- 9.3** Diese Statuten wurden an der Generalversammlung am 1. Juni 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2014.

Aarau, 2. November 2024



Präsident David Lederer



Aktuar Tom Maag



Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schliesst damit die weibliche Form mit ein.